

Wahlanfechtung
(§ 28 Kirchengemeindeordnung)

1. Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.

2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:
 - a) Mängel in der Person eines Gewählten oder
 - b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

89077 Ulm-Söflingen 23. März 2020
_____, den _____
(Ort) (Datum)

Der Wahlausschuss:



Dieter Lorenz, Vorsitzender Wahlausschuss